jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/3 4Ob110/00f, 4Ob17/01f, 4Ob187/14z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.2000

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Die berechtigten Interessen des Abgebildeten werden verletzt, wenn er auf erniedrigende Art abgebildet wird. Die Abbildung eines in wegen Mordes Angeklagten in Handschellen muss nicht in diesem Sinn erniedrigend wirken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 110/00f
  Entscheidungstext OGH 03.05.2000 4 Ob 110/00f
- 4 Ob 17/01f
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 17/01f
  Auch; nur: Die Abbildung eines in wegen Mordes Angeklagten in Handschellen muss nicht in diesem Sinn erniedrigend wirken. (T1)
- 4 Ob 187/14z
  Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z
  Veröff: SZ 2015/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113494

Im RIS seit

02.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at